

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
1a	Referat Denkmal schutz, UNESCO – Weltkulturer be 10.06.2020	Hinweise Auf Beteiligung LDA, Stadt Naumburg	Wird berücksichtigt Die TÖBs wurden beteiligt, Stellungnahmen liegen vor. Es gibt keine Bedenken.	X				
1a	Landesver- waltungs- amt Ref. 407 Naturschutz Landschafts pflege 11.06.2020 Obere Immissions- schutzbe- hörde 08.07.2020	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Verweis auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (10.05.2007, BGBl. I. S 666) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Der BLK und die UNB wurden im Verfahren beteiligt. Die positive Stellungnahme liegt vor. Hinweis wurde unter Punkt 9.3.4.1. in die Begründung aufgenommen. Kein Abwägungsbedarf	X X				
1a	Landesver- waltungs- amt Ref. 404 Wasser 12.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
1a	Landesver- waltungs- amt	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>aktuell eine Grünfläche/ Blühfläche. Die Fläche ist hinsichtlich der Topographie stark bewegt, die Höhenunterschiede sind deutlich größer. Die Grünfläche/ Blühfläche fällt stärker nach Westen und Osten ab. Zur benachbarten Kläranlage besteht, im Bereich der Grundstücksgrenze, ein Höhenunterschied von ca. 0,6 m. An den vorhandenen Zufahrtsweg schließt sich, unmittelbar am Grundstücksanfang, eine 1 m hohe Böschung an. Weiter nach Westen kommen geschätzte weitere 1 – 2 m Höhenunterschied dazu.</p> <p>Die Fläche lässt, mit Verweis auf die Luftbilder aus den Jahren 2004, 2009, 2011 und 2013, die Schlussfolgerung zu, dass diese bereits anthropogen durch Auffüllungen (nicht bekannter Qualität) verändert wurde. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die Fläche aus diesem Grund nicht als Ackerfläche genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gesicherte Auskünfte zu dem Sachverhalt konnten auch vom Eigentümer nicht gemacht werden.</p> <p>Die artenreiche Blühfläche ist im aktuellen Zustand naturschutzrechtlich als wertvoll einzuschätzen.</p> <p>Aktuell erfolgt die Feldzufahrt für den Teil der landwirtschaftlichen Dreiecksfläche über den potentiellen Standort. Diese müsste weiter gesichert werden, was bedeutet, dass der Landwirt vor dem Grün- und Astschnittplatz vorbei auf den Ackerschlag fahren müsste und dabei ca. 2 m Höhenunterschied zu überwinden sind. Alternativ müsste eine neue Zufahrt</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>geschaffen werden, was sich aufgrund der Geländetopographie nicht einfach darstellt. Auch hier verläuft bis zur ehemaligen Brücke über die kleine Saale parallel zum Weg eine Schmutzwasserleitung, deren Höhenlage im Rahmen der Schaffung einer neuen Zufahrt zu berücksichtigen ist und ggf. zu Problemen führt. Eventuell bestände im Bereich der Ausweichstelle des Wirtschaftsweges die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Feldzufahrt. Hier ist ein mind. 2 m großer Höhenunterschied zu überwinden, welcher ebenfalls Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und eine schwierige Bearbeitungsform zur Folge hätte.</p> <p>Seitens des ALFF wurde im Rahmen des Ortstermins die Aussage getroffen, dass der Grundwasserstand insbesondere im Jahr des letzten Hochwassers 2013 so hoch war, dass Wasser stand. Dies deckt sich mit den Aussagen zum hohen Grundwasserstand von 1 bis 2 m unter Gelände der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.</p> <p>Abwägung – Entscheidung zum Standort Eigentumsrechtlich gibt es keine Unterschiede, so dass beide Flächen eigentumsrechtlich zu erwerben sind. Es erfolgt bei beiden Standorten die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch wenn die hintere Fläche (Blühfläche) aktuell nicht bestellt wird. Laut ALFF SA Süd verschlechtern sich die agrarstrukturellen Bedingungen</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>(Bewirtschaftungsverhältnisse) bei der Wahl des vorderen Standortes, u.a. durch die Flächenform und den Wegfall der Zufahrt. Letztere könnte durch eine neue Zufahrt ersetzt werden.</p> <p>Ursprünglich war die vordere Fläche seitens der Stadt Bad Kösen (heute Stadt Naumburg (Saale)), für eine andere Nutzung vorgesehen. Sie war planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“ überplant. Die Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.05.2020 (Beschluss Nr. 28/20) beschlossen, den Satzungsbeschluss (1996) aufzuheben und das Verfahren nicht weiterzuführen. Der Geltungsbereich erstreckte sich von der Ortslage Bad Kösen bis einschließlich der Flächen der Kläranlage. Somit war diese Fläche baurechtlich bereits überplant.</p> <p>Für den vorderen Standort sprechen weiterhin die kürzere Zufahrt sowie geringere Baukosten. Diese begründen sich in erster Linie durch geringere Geländeregulierungen und Aufschüttungen aufgrund der Geländetopographie.</p> <p>Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd, als Anstalt des öffentlichen Rechtes ist den Bürgern und Beitragszahlern rechenschaftspflichtig. Die Kosten der Baumaßnahmen gehen auch in die Beiträge ein. Somit ist bei der Standortwahl auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu betrachten.</p> <p>Die hintere Fläche wird aufgrund der Größe von 1,6 ha und des Zuschnittes als Splitterfläche</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>eingestuft. Von dieser Fläche wurden 0,27 ha vom Bewirtschafter aus der Produktion genommen, was bedeutet sie gehört zu den 5 %, die jeder Bewirtschafter als sogenannte „Greening-Fläche“ vorhalten muss. Bei Realisierung auf dem Standort würde diese naturschutzfachlich höherwertige Fläche zerstört und müsste hinsichtlich der Eingriffsbewertung anders angesetzt werden. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich würde sich damit ca. verdreifachen. Hinzu kommt, dass der Landwirt eine andere, ackerbaulich genutzte Fläche als „Greening Fläche“ aus der Produktion nehmen müsste.</p> <p>Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ginge also somit an anderer Stelle auch verloren. Die Zufahrt zum Standort ist länger und tangiert die Kläranlage. Hinzu kommt die noch offene Lösung der Frage der Variante der neuen Zufahrt für den Landwirt.</p> <p>Bei der Betrachtung und Abwägung der Standorte stellt sich die Frage, weshalb der Bewirtschafter einer Splitterfläche die halbe Grundstückstiefe an der breiten Seite der Dreiecksfläche aus der Produktion nimmt und nicht die viel unwirtschaftlichere Spitze. Hier wird wie bereits zuvor angenommen, dass der Grund in der vermuteten Auffüllung und nicht Bearbeitbarkeit der Fläche liegt.</p> <p>Die Baukosten werden im Hinblick auf die vermutete Bodenauffüllung und die Topographie der Fläche höher sein, als bei dem Standort vor</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>der Kläranlage. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor der vermuteten Auffüllungen hinsichtlich der Qualität der Auffüllung, des erforderlichen Abtrags und der Entsorgung. Die Fläche liegt in einer Vertiefung. Alle drei Seiten (Kläranlage, Bahn und Wirtschaftsweg) liegen zwischen 1 und geschätzt 3 m höher als die Fläche selbst. Auch wenn die Flächen lt. der aktuellen Karten des LHW nicht im HQ 200 liegen ist aufgrund des hohen normalen Grundwasserstandes bei Hochwasser und nach langanhaltenden Niederschlägen mit Problemen zu rechnen. Die Niederschlagswasserentsorgung soll in Form einer Kombination aus Verdunstung und Versickerung erfolgen und nur im Notfall in die kleine Saale abgeführt werden. Auch für diese Lösung werden im Bereich der hinteren Fläche größere Schwierigkeiten gesehen.</p> <p>Die Stadt Naumburg (Saale) und die AW SAS AöR haben es sich bei der Standortsuche nicht leicht gemacht. Aufgrund der zuvor genannten Sachverhalte und im Hinblick auf eine wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens erfolgte die Entscheidung nach eingehender Abwägung für den vorderen (westlichen) Standort gegen die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.</p> <p>Der Grün –und Astschnittplatz dient auch der Umwelt und der Landwirtschaft, da 95 % des Kompostes an Landwirte abgegeben werden.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
1c	<p>Regionale Planungsge- meinschaft Halle 18.06.2020</p> <p>23.06.2020</p>	<p>Aufgrund der geringen Ausdehnung des geplanten Vorhabens werden aus regional-planerischer Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ sowie die 8. Änderung des FNP der Stadt Naumburg keine Bedenken erhoben. Erheblich negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen.</p> <p>Hinweis Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 11 Teilbereiche des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ (vgl. Ziel 5.7.2.5. REP Halle 2010).</p> <p>Gemäß Ziel 144 LEP LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.</p> <p>Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan liegt das Plangebiet nicht in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Das nächstgelegene Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. XXIV. Weinanbau bei Pforta (vgl. Ziel 5.3.2.3.</p>	<p>Zustimmung – kein Abwägungsbedarf</p> <p>Wird berücksichtigt Die Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung wird in der Begründung ergänzt.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>REP Halle 2010) liegt etwa 350 m östlich. Dies ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Im o.g. Flächennutzungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle 2010 einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Flächennutzungsplan 8. Änderung der Stadt Naumburg keine Bedenken geäußert.</p>						
2	Burgenland- kreis 26.06.2020	<p>Untere Landesentwicklungsbehörde Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich.</p> <p>Zum Planinhalt gebe ich nachfolgende Hinweise: Der zu ändernde Flächennutzungsplan enthält einen Beiplan 9.4. "Flächenneuausweisungen" einschließlich Prognose zu deren Umweltauswirkungen, welcher ebenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen ist.</p> <p>In der Präambel ist in dem Verfahrensvermerk zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Hinweis auf § 47 VwGO zu streichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Dem Hinweis wird gefolgt und die Anlagen den Entwurfsunterlagen beigelegt.</p> <p>Wird gestrichen.</p>	X				
	26.06.2020	<p>Umweltamt</p> <p>Hinweis</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Aussage in der Begründung wird korrigiert.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Bei der kleinen Saale handelt es sich nicht um ein Gewässer II: Ordnung, sondern um ein Gewässer I. Ordnung gemäß Anlage 1 Nr. 65 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).</p> <p>Dem Vorhaben stehen bei Beachtung des Hinweises keine abfall- und bodenschutz-, immissionsschutz-, naturschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegen.</p>	Keine Abwägungsbedarf					
	26.06.2020	<p>Rechts- und Ordnungsamt Hinweis Erkenntnisse über eine Belastung der in den Planbereich einbezogenen Flächen mit Kampfmitteln konnten nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Gleichwohl mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ausgeschlossen werden können. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen sind insofern es sich nicht um Fundstellen bzw. Bobenabwurfllächen handelt für das FNP-Verfahren nicht relevant. Ein Hinweis in der Begründung wird für nicht erforderlich gehalten (sollte eher in die Begründung des folgenden Bebauungsplanes aufgenommen werden).</p>				X	
	26.06.2020	<p>Straßenverkehrsamt Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme - Kein Abwägungsbedarf</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Kommunalstraßen zuständig. Bei innerörtlichen Kommunalstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Die Zuwegung des Grün- und Astschnittplatzes an die für den überörtlichen Verkehr ausgelegte Bundesstraße B 87 ist über die dort befindliche Kommunalstraße (Verlängerung der Naumburger Straße) angedacht. Daher sollte diese insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen des Grün- und Astschnittplatzes in angemessener Form gerecht wird.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle des Erfordernisses zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Maßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Sofern seitens des Vorhabenträgers in Anbetracht sich gegebenenfalls ändernder Verkehrsbeziehungen eine abweichende</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die Dimensionierung der Zufahrt und Kurvenradien über die Naumburger Straße sind ausreichend. In der Vergangenheit wurden bereits problemlos Teile des Geländes der Kläranlage als Grün- und Astschnittplatz genutzt. Hinzu kommt, dass auch die Kläranlage von großen Versorgungsfahrzeugen angefahren werden muss.</p> <p>Die neue Zufahrt zum Grün- und Astschnittplatz wird entsprechend der notwendigen Einfahrtsradien bemessen. Im Bereich der Zufahrt (Wirtschaftsweg) befinden sich drei vorhandene geschotterte Ausweichstellen, die den Begegnungsverkehr gewährleisten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für das Flächennutzungsplanverfahren nicht relevant.</p>	X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Markierung und Beschilderung als erforderlich erachtet wird, ist ein entsprechender Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung sowie zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.</p> <p>Für den Innerortsbereich der betreffenden Kommunalstraße (Verlängerung Naumburger Straße) ist entsprechend der obenstehenden Ausführungen die Stadt Naumburg, für den Außerortsbereich hingegen der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt zuständig.</p>						
	26.06.2020	<p>Wirtschaftsamt Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise</p>	Kein Abwägungsbedarf					
	26.06.2020	<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise</p>	Kein Abwägungsbedarf					
	06.07.2020	<p>Bauamt Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise</p>	Kein Abwägungsbedarf					
3	LAGB 01.07.2020	<p>Bergbau Hinweise Das Vorhaben befindet sich in der nachfolgend nach §§ 6 Bundesberggesetz, in der jeweils gültigen , aufgeführten Bergbauberechtigung Bewilligung Bad Kösen II-A-d-32/92-4836 Bodenschatz: Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole</p>	Kenntnisnahme				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Inhaber: Kurbetriebsgesellschaft Bad Kösen Die angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel Grundgesetz für die BRD geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Inhabers / Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen. Bei o.g. Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte Bewilligung. Es bestehen dahe aus Sicht des LAGB keine Beeinträchtigungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Geologie Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweis</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Inhaber der Bewilligung wurde mit Schreiben vom 02.06.2020 beteiligt. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt keine Stellungnahme vor. Daher wird davon ausgegangen, dass es seitens des Inhabers der Bewilligung keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben gibt.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>	X				
4	LDA Boden- denkmal- pflege Archäolo- gie 23.06.2020	<p>Hinweise Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird unter Punkt 9.3.4.7. in die Begründung des FNP aufgenommen.</p>	X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.</p> <p>Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.</p>						
5	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung 29.06.2020	<p>Hinweis</p> <p>Der ca. 0,210 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 602 in der Gemarkung Bad Kösen, Flur 7, Flurstück 75 und 103 umfasst eine im Feldblockkataster als landwirtschaftliche Nutzung verzeichnete Ackerfläche.</p> <p>Im FNP der Stadt Naumburg, Ortsteil Bad Kösen, ist das Plangebiet derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Entwicklung eines Bebauungsplanes auf Grundlage des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg auf o.g. Flurstücken ist daher momentan nicht möglich.</p> <p>Auf Grund des Erfordernisses für die Herstellung einer Annahmestelle für Grün und Astschnitt hat die Stadt Naumburg die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Bebauungsplanung „Grünschnittplatz Bad Kösen“ beschlossen.</p> <p>Bei der Neuerrichtung einer Annahmestelle für Grün- und Astschnitt kommt es gemäß Vorentwurf</p>	<p>Feststellung – kein Abwägungsbedarf</p> <p>Wiedergabe Sachverhalt – kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>zum Bebauungsplan Nr. 602 bei der Durchführung der Bauarbeiten zu Neuversiegelungen von ca. 0,1554 ha und dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von insgesamt 0,21 ha.</p> <p>Dazu sind folgende Forderungen und Hinweise zum Flächenentzug zu beachten.</p> <p>Nach§ 15 LwG LSN i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB sowie 1 BBodSchG wird verwiesen.</p> <p>Dies ist im Plangebiet besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (gute bis sehr gute Ackerzahlen: - Ackerzahl 96, Bodenzahl 92) handelt.</p> <p>Durch den Entzug von ca. 0,2100 ha gemäß zeichnerischer Darstellung des Planungsgebietes (dies entspricht einer Fläche von z.B. ca. 45 x 45 oder 40 x 50 m) sind Nachteile für die Agrarstruktur zu erwarten.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Im Vorfeld der Planung erfolgte insbesondere durch die AWSAS AöR eine Suche und Prüfung von geeigneten Standorten in Bad Kösen und auch in den Ortsteilen.</p> <p>Hierbei wurde u.a. auch der Standort hinter der Kläranlage Flurstück 93 geprüft.</p> <p>Der Standort direkt hinter der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag mit einer Fläche von 1,6 ha von dem ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen sind und aktuell nicht als Acker genutzt werden. Die potentielle Baufläche ist aktuell eine Grünfläche/ Blühfläche. Die Fläche ist hinsichtlich der Topographie stark bewegt, die Höhenunterschiede sind deutlich größer. Die Grünfläche/ Blühfläche fällt stärker nach Westen und Osten ab. Zur benachbarten Kläranlage besteht, im Bereich der Grundstücksgrenze, ein Höhenunterschied von ca. 0,6 m. An den vorhandenen Zufahrtsweg schließt sich, unmittelbar am Grundstücksanfang, eine 1 m hohe Böschung an. Weiter nach Westen kommen geschätzte weitere 1 – 2 m Höhenunterschied dazu.</p> <p>Die Fläche lässt, mit Verweis auf die Luftbilder aus den Jahren 2004, 2009, 2011 und 2013, die Schlussfolgerung zu, dass diese bereits</p>			X		

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Durch Entstehung neuer Vorgewende-Flächen und weitere Zerklüftung der Ackergrenzen entstehen Bewirtschaftungserschwerisse, wie z.B. häufigere Wendevorgänge, schädliche Bodenverdichtungen durch Erhöhung der Überfahrvorgänge bzw. Entstehung nicht mehr bewirtschaftbarer Splitterflächen.</p> <p>Unter der Annahme, das der vorgesehene Grün- und Astschnittplatz zur Verminderung von unkontrolliertem Abladen nicht mehr verwertbarer Stoffe, z.B. auch Rest- bzw. Sperrmüll u.ä., eingezäunt wird, verliert die verbleibende Ackerfläche die Feldzufahrt am östlichen Ende der bewirtschafteten Fläche. Dies stellt bei einer Gesamtschlaglänge von ca. 380 m in Bewirtschaftungsrichtung eine erhebliche Einschränkung dar, da alle Stoff- und Ernteguttransporte über die eine verbleibende Zufahrt am südwestlichen Rand des Schrages realisiert werden müssten.</p> <p>Diesen vorgenannten Aspekten Rechnung tragend, wird der vorgesehene Standort für die Errichtung eines Grün- und Astschnittannahmeplatzes aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.</p>	<p>anthropogen durch Auffüllungen (nicht bekannter Qualität) verändert wurde. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die Fläche aus diesem Grund nicht als Ackerfläche genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gesicherte Auskünfte zu dem Sachverhalt konnten auch vom Eigentümer nicht gemacht werden.</p> <p>Die artenreiche Blühfläche ist im aktuellen Zustand naturschutzrechtlich als wertvoll einzuschätzen.</p> <p>Aktuell erfolgt die Feldzufahrt für den Teil der landwirtschaftlichen Dreiecksfläche über den potentiellen Standort. Diese müsste weiter gesichert werden, was bedeutet, dass der Landwirt vor dem Grün- und Astschnittplatz vorbei auf den Ackerschlag fahren müsste und dabei ca. 2 m Höhenunterschied zu überwinden sind. Alternativ müsste eine neue Zufahrt geschaffen werden, was sich aufgrund der Geländetopographie nicht einfach darstellt.</p> <p>Auch hier verläuft bis zur ehemaligen Brücke über die kleine Saale parallel zum Weg eine Schmutzwasserleitung, deren Höhenlage im Rahmen der Schaffung einer neuen Zufahrt zu berücksichtigen ist und ggf. zu Problemen führt. Eventuell bestände im Bereich der Ausweichstelle des Wirtschaftsweges die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Feldzufahrt. Hier ist ein mind. 2 m großer Höhenunterschied zu überwinden, welcher ebenfalls Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und eine schwierige Bearbeitungsform zur Folge hätte.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Aus heutiger Sicht ist die Herstellung des geplanten Grün- und Astschnittplatzes auf dem Flurstück 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen in östlicher Richtung gesehen hinter der Kläranlage Bad Kösen intensiv zu prüfen. Von diesem Flurstück wurde im Wirtschaftsjahr 2018/19 und im Wirtschaftsjahr 2019/20 eine Teilfläche in GRöße von ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen, so dass bei einer Inanspruchnahme der für die Herstellung des vorgesehenen Grün- und Astschnittplatzes benötigte Fläche von ca. 0,21 ha keine gravierenden Bewirtschaftungsschwernisse zu erwarten sind. Dazu wären, zecks Positionierung der zu entziehenden und zu befestigenden Fläche, entsprechende Abstimmungen mit dem Beirtschafter notwendig, wobei die vorhandene Zufahrt zu verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Fläche des Flurstückes 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen weiterhin zu sichern ist.</p> <p>Im Hinblick auf den möglichen ERberb der Fläche sollten keine Probleme entstehen, da die Flurstücke 75 und 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen den selben Eigentümer haben. Das Flurstück 103, Flur 7, Gemaktung Bad Kösen wäre wegen der notwendigen Zufahrt in beiden Fällen betroffen.</p>	<p>Seitens des ALFF wurde im Rahmen des Ortstermins 09.07.2020 die Aussage getroffen, dass der Grundwasserstand insbesondere im Jahr des letzten Hochwassers 2013 so hoch war, dass Wasser stand. Dies deckt sich mit den Aussagen zum hohen Grundwasserstand von 1 bis 2 m unter Gelände der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.</p> <p>Abwägung – Entscheidung zum Standort Eigentumsrechtlich gibt es keine Unterschiede, so dass beide Flächen eigentumsrechtlich zu erwerben sind. Es erfolgt bei beiden Standorten die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch wenn die hintere Fläche (Blühfläche) aktuell nicht bestellt wird. Laut ALFF SA Süd verschlechtern sich die agrarstrukturellen Bedingungen (Bewirtschaftungsverhältnisse) bei der Wahl des vorderen Standortes, u.a. durch die Flächenform und den Wegfall der Zufahrt. Letztere könnte durch eine neue Zufahrt ersetzt werden. Ursprünglich war die vordere Fläche seitens der Stadt Bad Kösen (heute Stadt Naumburg (Saale)), für eine andere Nutzung vorgesehen. Sie war planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“ überplant. Die Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.05.2020 (Beschluss Nr. 28/20) beschlossen, den Satzungsbeschluss (1996) aufzuheben und das Verfahren nicht weiterzuführen. Der Geltungsbereich erstreckte sich von der Ortslage</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>Bad Kösen bis einschließlich der Flächen der Kläranlage. Somit war diese Fläche baurechtlich bereits überplant.</p> <p>Für den vorderen Standort sprechen weiterhin die kürzere Zufahrt sowie geringere Baukosten. Diese begründen sich in erster Linie durch geringere Geländeregulierungen und Aufschüttungen aufgrund der Geländetopographie.</p> <p>Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd, als Anstalt des öffentlichen Rechtes ist den Bürgern und Beitragszahlern rechenschaftspflichtig. Die Kosten der Baumaßnahmen gehen auch in die Beiträge ein. Somit ist bei der Standortwahl auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu betrachten.</p> <p>Die hintere Fläche wird aufgrund der Größe von 1,6 ha und des Zuschnittes als Splitterfläche eingestuft. Von dieser Fläche wurden 0,27 ha vom Bewirtschafter aus der Produktion genommen, was bedeutet sie gehört zu den 5 %, die jeder Bewirtschafter als sogenannte „Greening-Fläche“ vorhalten muss. Bei Realisierung auf dem Standort würde diese naturschutzfachlich höherwertige Fläche zerstört und müsste hinsichtlich der Eingriffsbewertung anders angesetzt werden. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich würde sich damit ca. verdreifachen. Hinzu kommt, dass der Landwirt eine andere, ackerbaulich genutzte Fläche als „Greening Fläche“ aus der Produktion nehmen müsste.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ginge also somit an anderer Stelle auch verloren. Die Zufahrt zum Standort ist länger und tangiert die Kläranlage. Hinzu kommt die noch offene Lösung der Frage der Variante der neuen Zufahrt für den Landwirt.</p> <p>Bei der Betrachtung und Abwägung der Standorte stellt sich die Frage, weshalb der Bewirtschafter einer Splitterfläche die halbe Grundstückstiefe an der breiten Seite der Dreiecksfläche aus der Produktion nimmt und nicht die viel unwirtschaftlichere Spitze. Hier wird wie bereits zuvor angenommen, dass der Grund in der vermuteten Auffüllung und nicht Bearbeitbarkeit der Fläche liegt.</p> <p>Die Baukosten werden im Hinblick auf die vermutete Bodenauffüllung und die Topographie der Fläche höher sein, als bei dem Standort vor der Kläranlage. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor der vermuteten Auffüllungen hinsichtlich der Qualität der Auffüllung, des erforderlichen Abtrags und der Entsorgung. Die Fläche liegt in einer Vertiefung. Alle drei Seiten (Kläranlage, Bahn und Wirtschaftsweg) liegen zwischen 1 und geschätzt 3 m höher als die Fläche selbst. Auch wenn die Flächen lt. der aktuellen Karten des LHW nicht im HQ 200 liegen ist aufgrund des hohen normalen Grundwasserstandes bei Hochwasser und nach langanhaltenden Niederschlägen mit Problemen zu rechnen. Die Niederschlagswasserentsorgung soll in Form einer Kombination aus Verdunstung</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>und Versickerung erfolgen und nur im Notfall in die kleine Saale abgeführt werden. Auch für diese Lösung werden im Bereich der hinteren Fläche größere Schwierigkeiten gesehen.</p> <p>Die Stadt Naumburg (Saale) und die AW SAS AöR haben es sich bei der Standortsuche nicht leicht gemacht. Aufgrund der zuvor genannten Sachverhalte und im Hinblick auf eine wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens erfolgte die Entscheidung nach eingehender Abwägung für den vorderen (westlichen) Standort gegen die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.</p> <p>Der Grün –und Astschnittplatz dient auch der Umwelt und der Landwirtschaft, da 95 % des Kompostes an Landwirte abgegeben werden.</p>					
6	GDMcom 03.06.2020	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Kein Abwägungsbedarf					
7	MITNETZ GAS 06.07.2020	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Kein Abwägungsbedarf					
8	Servicege- sellschaft Sachsen- Anhalt-Süd 08.06.2020	Keine Anlagen im Geltungsbereich	Kein Abwägungsbedarf					
9	AZV Naumburg 29.06.2020	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Kein Abwägungsbedarf					
10	UHV	Hinweis Die Belange des UNV wurden berücksichtigt.	Wird berücksichtigt	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	Mittlere Saale – Weiße Elster 03.06.2020	Falsch dargestellt wurde allerdings, dass die „Kleine Saale“ als Gewässer 2. Ordnung eingestuft ist. Die „Kleine Saale“ stellt vielmehr ein Gewässer I. Ordnung dar. Sie ist Bestandteil der Anlage 1 Wassergesetz LSA (s. Fließgewässer Saale ... lfd. Nr. 85 unter Bemerkungen). Dies ist an allen Passagen (Begründung...) zu ändern.	In den Planunterlagen erfolgt eine Richtigstellung.					
11	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 03.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation 23.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
13	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt	Keine Stellungnahme						
14	MITNETZ Strom 14.05.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
15	50 Herz 03.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
16	Deutsche Telekom	Keine Stellungnahme						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
17	Abfallwirt- schaft SAS	Keine Stellungnahme						
18	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben	Keine Stellungnahme						
19	PVG	Keine Stellungnahme						
20	Kurbetriebs- gesellschaft Bad Kösen							
21	Evan- gelische Kirche	Keine Stellungnahme						
22	Katholische Kirche	Keine Stellungnahme						
23	Deutsche Bahn 10.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
24	LHW	Keine Stellungnahme						
25	IHK	Keine Stellungnahme						
26	Landes- straßenbau behörde 18.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
Nachbargemeinden								
N1	Gemeinde Schönburg	Keine Stellungnahme	-----					
N2	Gemeinde	Keine Stellungnahme	-----					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	Molauer Land							
N3	Gemeinde Mertendorf	Keine Stellungnahme	-----					
N4	Gemeinde Wethau	Keine Stellungnahme	-----					
N5	Gemeinde Lanitz- Hasseltal 07.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
N6	Stadt Freyburg 04.06.2020	Keine Stellungnahme	----					
N7	Gemeinde Balgstädt 04.06.2020							
N8	Gemeinde Goseck 04.06.2020							
N9	Gemeinde Camburg	Keine Stellungnahme	----					
N10	Gemeinde Großhering en 08.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					